Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il riassunto della opinione

Organisation / Organisation / Organizzazione	L&M Limited (Luminox Group)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Martin Grossenbacher m.grossenbacher@luminox.com 079 6693505
Adresse / Indirizzo	Gwattstrasse 1 CH-8808 Pfäffikon/SZ

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen /

Wir erlauben uns, als sehr betroffene KMU zur Revision der Ausführungsverordnungen „Swissness“ eine Vernehmlassungsantwort einzureichen.
Die Neuerungen sind für uns von essentielle Bedeutung. Seit 1989 sind alle Luminox-Uhren in der Schweiz hergestellt. Die sprichwörtliche Zuverlässigkeit und Qualitaet hat es uns ermöglicht, auch bei Spezialeinheiten wie Rettungskräfte, Navy Seals und weiteren anspruchsvollen Eliten, die auf „Schweizer Qualität“ bauen, weltweit einen guten Ruf für unsere Produkte und das Swiss Made zu erzielen.

Wir erlauben uns, eine Stellungnahme einzureichen, da wir weiterhin unsere Uhren konkurrenzfähig in der Schweiz produzieren möchten.

Das Gesetz wurde bekanntlich mit einer international unüblich hohen Hürde von 60% der Herstellungskosten, in unserem Fall der fertigen Uhr (bisher 50% des Uhrwerkes), verabschiedet, was bereits eine massive Verschärfung zur heutigen Praxis darstellt. Bemessungsgrundlage (Uhr vs Werk) und Prozentsatz sind enorme Veränderungen, vor allem, da es inder Schweiz praktisch keine Bestandteilzulieferer für KMU gibt. Die Herausforderung dieser neuen Gesetzgebung liegt für uns darin, weiterhin Uhren in der Schweiz mit Swiss Made von unabhängigen Uhrenproduzenten nach unseren Vorgaben einkaufen zu können. Unsere Uhrenlieferanten haben uns angezeigt, dass je nach Wortlaut der Verordnungen (Industrie, Branche) die Preise und Lieferzeiten erheblich ansteigen werden. Im Gegensatz zu den Grosskonzernen können KMU Uhrenproduzenten, die unsere Uhren herstellen, die Bestandteile nicht selbst herstellen. Die Grosskonzerne ihrerseits haben kaum Interesse, Firmen wie die unsrige mit Uhren nach unseren Vorgaben herzustellen, da wir letztendlich im Uhrenmarkt Konkurrenten sind. Der Aufbau einer unabhängigen Zulieferindustrie für KMUs braucht zum einen eine klare Rechtslage, zum anderen einige Jahre für den Aufbau dieser Firmen. Das Gesetz bewirkt in der Uhrenindustrie einen grundlegenden Strukturwandel, v.a. im Bereich KMU und bei Produkten im mittleren und tieferen Preisbereich. Dies braucht erhebliche Anpassungszeit. Die Rechtslage wird für Investoren im Zulieferbereich unserere Uhrenproduzenten erst dann wirklich klar und der Ausbau von Kapazitäten wird erklärtermassen erst in Angriff genommen, wenn sowohl die allgemeine Verordnung, als auch Branchenverordnung definitiv verabschiedet worden sind. Danach braucht es mehrere Jahre, um auf gesicherter Rechtsgrundlage diese unabhängige Industrie wieder aufzubauen. Aus diesem Grunde sind lange Übergangsfristen für unsere Lieferanten, und somit auch von uns, von existenzieller Bedeutung. 5 Jahre ab Beschluss von Industrie- und Branchenverordnung sind angemessen.

Um unsere Marktchancen nicht noch stärker zu beeinträchtigen, sollte es das Hauptanliegen im Rahmen der Verordnung sein, dass die präzisierenden Bestimmungen nicht ohne Not diese Hürde noch verschärfen, insbesondere nicht durch Branchenverordnungen. Vielmehr bitten wir, darauf zu achten, dass wirtschaftlich bedingte Unwägbarkeiten ausreichend berücksichtigt werden und auch der administrative Aufwand für die Unternehmen gering bleiben muss. Mithin ist ein gewisser Handlungsspielraum unerlässlich. Demgemäss begrüssen wir, dass die „Swissness“-Regeln pragmatisch und genügend flexibel gehandhabt werden sollen, (vgl. EJPD/IGE, Erläuternder Bericht – Revision Markenschutzverordnung, S. 11) und ein Verzicht statuiert wird, wonach den Unternehmern kein Rechnungslegungsstandard vorgeschrieben wird (vgl. etwa Art. 52g E-MSchV).

Einigen Bedürfnissen der KMU wie der unsrigen wurde demgemäss bereits Rechnung getragen, allerdings gilt es weitere, unerlässliche Voraussetzungen für eine ausgewogene Swissness-Gesetzgebung zu verankern:

1. Im revidierten Marken- und Wappenschutzgesetz sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen, mithin erschöpft sich diese in der Inkraftsetzung.

Die neue „Swissness“-Gesetzgebung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Lediglich in Art. 60a E-MSchV wird den Unternehmen eine Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. In den einführenden Erläuterungen wird daher richtig erkannt, dass den Unternehmen bei diesem Szenarium etwa ein Jahr bliebe ab Inkraftsetzen und ungefähr 2 Jahre ab Beschlussfassung über Verordnung (Industrie- und Branchenverordnung), um sich an die neuen Regelungen anzupassen (EJPD/IGE/WBF/BLW, Erläuternder Bericht zum „Swissness“-Ausführungsrecht „Chapeau“ S.5). Wie gesagt, warten die uns bekannten Investoren und aktuellen Lieferanten die definitive Fassung der Industrie-Verordnung und der Branchenverordnung ab.

Eine Übergangsfrist ist für die gesamte Wirtschaft, insbesondere aber auch die Uhrenindustrie von zentraler Bedeutung, da die Unternehmen ihre Produktionsstätten den neuen Vorgaben entsprechend umstellen, resp. aufbauen müssen. Für viele Komponenten existiert gar keine funktionierende Zulieferindustrie mehr in der Schweiz und muss daher neu aufgebaut werden. Unabhängige Zulieferanten wollen zuerst die definitiv gültige Markenschutz- und Branchenverordnung abwarten, bevor sie auf sicherer Rechtsgrundlage investieren. Hier geht es um weitreichende Änderungen durch das Gesetz, eine erhebliche Erhöhung des minimalen Inlanderfordernisses gegenüber der heute gut eingespielten Praxis von 50 Prozent und die damit im Zusammenhang stehende Verunsicherung vieler Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Swissness. Dieser kann nur mit einer genügend langen Frist begegnet werden, um den Unternehmen, inklusive den bestehenden und neuen Zulieferanten überhaupt die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einstellen zu können und die notwendigen Kapazitäten aufzubauen. Sowohl Lagerbeständen und laufende Bestellungen an Bestandteilen, die teilweise multifunktional eingesetzt werden können, müssen diese noch angemessen aufgebraucht werden und durch in der Schweiz hergestellte Werkzeuge und Teile ersetzt werden können. Ansonsten würde die Existenz von KMU’s aufgrund von immensen Abschreibungen gefährdet. Auch der Werkzeugbau hat in der Schweiz keinerlei Kapazitäten frei. Produktionsmaschinen haben Vorlaufzeiten. Nach Jahrzehnten der seriösen, aufwändigen Vermarktung von Swiss Made, können und wollen wir auf dieses Label bei unseren Hauptmarken nicht verzichten, zu lange haben wir und unsere Kunden unser Markenimage und – in aller Bescheidenheit – auch das Swiss Made gepflegt. Und all diese existenziellen Probleme allenfalls lediglich, weil der Uhrenindustrie nicht ausreichend Zeit gewährt wird. Fünf Jahre ab Beschluss über Industrie- und Branchenverordnung sind aus unserer Sicht nötig. Dies kann u.E. durch ein spätes Inkrafttreten erzielt werden, worüber der Bundesrat zu befinden hat.

Da die Beschaffung und Produktion umgestellt werden müssen, ist eine Lageraufbrauchsfrist, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, unentbehrlich. Aus den genannten Gründen müsste diese wie erläutert allerdings länger als 2 Jahre dauern und müsste nicht nur für Fertig-Produkte, sondern auch für Bestandteile gelten, um die im Lager befindlichen Komponenten angemessen aufbrauchen zu können und die Belieferung mit Teilen nach den neuen Bestimmungen sicher zu stellen.

Bestrebungen anderer Kreise, namentlich der Landwirtschaft, die Swissness-Vorlage früher in Kraft setzen zu wollen, sind für die Industrie abzulehnen. Naturprodukte bilden nicht umsonst eine eigenständige Kategorie und sind mit den industriellen Produkten nicht vergleichbar. Die Produktionszyklen sind aus der Natur der Sache heraus wesentlich kürzer als bei den industriellen Produkten. Hier besteht gleichsam ein gravierender Unterschied der sich aber nicht zu Lasten der Industrie in einer viel zu kurzen Aufbrauchsfrist auswirken darf. Es kann nicht angehen, dass ein Wirtschaftszweig über die Belange aller anderen, noch nicht einmal gleichgelagerten Branchen entscheidend sein.

Ziel des Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung des Mehrwertes des Labels „Schweiz“ und damit die Stärkung der hier produzierenden Firmen, so dass dieses wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden muss, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten. Unternehmen, wir sind gewillt, diese Ver-

schärfung auf uns zu nehmen. Wir und unserer Schweizer Lieferanten brauchen aber Zeit, dank eine wirtschaftlich tragbare Regelung die Struktur in der Industrie anzupassen. Eine für die Anpassung ausreichende Übergangsfrist birgt mithin mehr Nutzen als Schaden und würde den benannten Bestrebungen des Gesetzgebers viel eher gerecht.

2. Wir wünschen aus Gründen der Geringhaltung des admininistrativen Aufwandes, dass die deklarierte Swissness nur im Klagefall, überprüft werden soll (vgl. Artikel 51a MSchG) und die Swissness-Bestimmungen nicht zu einem Ausforschungsbeweis missbraucht werden dürfen. Dies ist für uns von ganz entscheidender Bedeutung; es kann also keinesfalls darum gehen, wie im Vorfeld der ganzen Swissness-Debatte immer wieder befürchtet wurde, dass alle Unternehmen ihre Swissness ohne Not mit komplizierten Berechnungen vorprozessual belegen müssen. Dies wäre mit immensen Kosten und grossem Aufwand verbunden. Wir als Unternehmer, insbesondere als KMU, müssen vor einer derart missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden. Zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Verordnungstext um einen entsprechenden klarstellenden Art. 52o E-MSchV ergänzt werden.

3. Die Abwälzung des Nachweis der ungenügenden Verfügbarkeit von Materialien auf die Branche i.S.d. Art. 52i E-MSchV ist unhaltbar. Eine derartige Datensammlung ist mit einem immensen Aufwand und grossen Kosten verbunden; hierfür fehlen bei KMU die internen Strukturen und Finanzen. Zudem muss es uns gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist, deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt und sehr lange Lieferfristen verursachen. So kann es etwa nicht angehen, wenn es keine unabhängigen Drittanbieter in bestimmten Bereichen gibt, das Material als verfügbar einzustufen, da dies faktisch unzutreffend wäre.

4. Wie bereits erwähnt, stellt die gesetzliche Anforderung, dass mindestens 60% Herstellungskosten des Fertigprodukte in der Schweiz anfallen müssen, bereits eine starke Verschärfung und mithin eine Erschwerung zur Erlangung der Swissness-Qualifikation und für den Export dar. Wir beantragen daher, dass in der Verordnung festgehalten wird, dass eine allfällige Branchenverordnung (Uhren) nicht über die gesetzlichen Mindestanforderungen, inklusive der Industrieverordnung, hinausgehen dürfen. Zusatzbedingungen, wie sie in der bisherigen Branchenverordnung noch sinnvoll waren, dürfen nun im Zusammenhang mit dem mindestens 60% Schweizer Anteil die Hürde, gerade auch für Kleinbetriebe, nicht noch zusätzlich erhöhen. Das Verhindern, resp Streichen gewisser Zusatzanforderungen der aktuellen Branchenverordnung sollte bereits in der Industrieverordnung vorgespurt sein.

Wir hoffen, dass bei der Verordnung unseren Bedenken gebührend Rechnung getragen wird und die entsprechenden Anpassungen wohlwollend aufgenommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i	Formulierung ändern: „…Material gemäss **Angaben eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…“ **„Als ungenügend verfügbare Materialien gelten auch solche, für die keine ausreichenden Konkurrenzangebote bestehen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil die vorgesehene Branchenlösung nicht durchführbar ist. Vielmehr muss es dem Unternehmer möglich sein, die nicht genügende Verfügbarkeit belegen zu dürfen (vgl. Ziff. 3).
MSchV, Art. 52j, Bst. a	Formulierung ändern: „die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da zu den Löhnen auch die Arbeitgeberbeiträge etc. zählen und demgemäss einzurechnen sind.
MSchV, Art. 52n Abs.4	Formulierung neu: **„Branchenverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche über die gesetzlich verankerten Anforderungen hinausgehen, insbesondere sind keine weitergehenden Anforderungen an Materialien und Prozesse zu stellen.“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, um zu verhindern, dass zu Lasten von KMU via Branchenverband strengere Vorgaben verankert werden können und durch die Hintertür eine weitere Verschärfung erzielt wird (vgl. Ziff.4). Die Erhöhung auf 60% der Herstellkosten sollte andere Anforderungen grundsätzlich ersetzen.
MSchV, 5. Abschnitt: Beweislastumkehr Art. 52o	Formulierung neu: **„Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Das Beweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 ff ZPO resp. Art. 139 ff StPO. Es können Akten aus anderen Verfahren beigezogen werden (vgl. Art. 194 StPO).“**	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der beweispflichtige Unternehmer vor einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes geschützt werden muss. Der Nutzer einer Herkunftsangabe steht in der Beweispflicht, soll aber dadurch nicht administrativ oder finanziell ungebührlichen Belastungen ausgesetzt werden (vgl. Ziff.2).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV, Art. 60a	Formulierung ändern: „…hergestellt wurden **sowie Bestandteile** dürfen noch bis zum... [**5 Jahre** ab Inkrafttreten]“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, da die meisten industriell fertigenden Unternehmen grosse Lagerbestände an Bestandteilen haben, die teilweise multifunktional eingesetzt werden können (vgl. Ziff.1). und es Jahre braucht, dass sich eine unabhängige Zulieferindustrie in der Scweiz wieder niederlässt.
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni